

Reglement der Betriebskommission von SH POWER

vom 28. August 2018

Die Verwaltungskommission SH POWER,

gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Reglements über die Arbeitsverhältnisse des Personals der Stadt Schaffhausen vom 10. Januar 2006/1. Oktober 2007 (Personalreglement) und Art. 19 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen vom 21. Februar 2006,

erlässt die folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Geschäftsleitung und die Betriebskommission (BEKO) fördern die konstruktive Zusammenarbeit der Sozialpartner, die Mitgestaltungsrechte und die Mitverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um damit zu einem guten Betriebsklima beizutragen. Zweck

Art. 2

- Betriebs-
kommission
- ¹ Die Betriebskommission vertritt die Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allgemeinen Personalangelegenheiten.
 - ² Sie ist Bindeglied zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Geschäftsleitung und fördert die Zusammenarbeit.
 - ³ Sie ist zur umfassenden Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der Geschäftsleitung legitimiert.
 - ⁴ Sie nimmt insbesondere die allgemeinen Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen und vertritt diese gegenüber der Geschäftsleitung.

Art. 3Vertrauens-
stellung

Die Mitglieder der Betriebskommission geniessen eine Vertrauensstellung, welche sie zu einem von Treu und Glauben geleiteten Verhalten verpflichtet.

Art. 4Schutz vor
Nachteilen

Den Mitgliedern der Betriebskommission dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitsprachrechte keine Nachteile erwachsen.

Art. 5Berücksichti-
gung als
Arbeitszeit

Die Teilnahme an Sitzungen der Betriebskommission gilt für Mitarbeitende von SH POWER als Arbeitszeit.

Art. 6

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder werden für die gleiche Amtsdauer wie die Gemeindebehörden gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7

Wahlleitung

Die Personalvertreterin oder der Personalvertreter der Verwaltungskommission und die Vertreterin oder der Vertreter der SH POWER in der städtischen Personalkommission, welche bzw. welcher nach Art. 14 Abs. 2 zwingend Einsitz in der Betriebskommission hat, führen die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission durch.

2. Umfang und Inhalt der Mitsprache**Art. 8**

Umfang

Die Mitsprache umfasst das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Vernehmlassungsrecht.

Art. 9

Inhalt

Der Betriebskommission steht in allgemeinen Personalangelegenheiten ein Mitspracherecht zu, insbesondere bei:

- a) der Regelung der Arbeitszeit;
- b) der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- c) der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) Anpassung von Reglementen, Weisungen und Richtlinien, die ausschliesslich für SH POWER bestimmt sind.

Art. 10

¹ Der Betriebskommission steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über Angelegenheiten informiert zu werden, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Arbeitsbereich betreffen.

Informations-
recht

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über die Tätigkeit der Betriebskommission informiert zu werden.

Art. 11

¹ Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht der Betriebskommission, der Geschäftsleitung Begehren und Anregungen zu grundsätzlichen Personalfragen zu unterbreiten.

Vorschlags-
recht

² Das Vorschlagsrecht ist in der Regel schriftlich auszuüben.

Art. 12

Das Vernehmlassungsrecht umfasst das Recht der Betriebskommission auf Meinungsäusserung bei Erlassen oder Anordnungen der SH POWER, die allgemein das Personal betreffen.

Vernehm-
lassungsrecht

Art. 13

Beistand In Beschwerde-, Disziplinar- und anderen persönlichen Angelegenheiten kann auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein Mitglied der Betriebskommission das Verfahren begleiten.

3. Geschäftsordnung

Art. 14

Zusammensetzung ¹ Die Betriebskommission setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Geschäftsbereiche ausgeglichen vertreten sein sollen. Kein Geschäftsbereich soll mehr als zwei Mitglieder stellen.

² Die Personalvertreterin oder der Personalvertreter der Verwaltungskommission und die Vertreterin oder der Vertreter der SH POWER in der städtischen Personalkommission sind von Amtes wegen Mitglied der Betriebskommission.

Art. 15

Konstituierung Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 16

Geschäftsführung ¹ Die Verantwortung für die Führung der Geschäfte liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission.

² Die Präsidentin oder der Präsident lädt unter Bekanntgabe der Traktanden und mit allfälligen Unterlagen zu den Sitzungen der Betriebskommission ein. Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch.

Art. 17

Beschlussfähigkeit ¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² In dringenden Fällen sind Zirkulationsentscheide möglich.

Art. 18

Protokoll ¹ Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

² Ein Mitglied der Betriebskommission übernimmt die Protokollführung.

Art. 19

¹ Jedes Mitglied der Betriebskommission ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmabgabe

² Die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20

Besteht für ein Mitglied der Betriebskommission ein direktes persönliches Interesse an einem zur Behandlung gelangenden Geschäft, so hat das Mitglied nach seiner Anhörung in den Ausstand zu treten. Ausstand

Art. 21

¹ Die Betriebskommission trifft sich jährlich zu zwei bis vier Gesprächen mit allen Mitgliedern oder einem Teil der Geschäftsleitung. Die Termine werden grundsätzlich für ein ganzes Kalenderjahr festgelegt. Gespräche mit Geschäftsleitung

² Zusätzliche Gespräche werden auf Verlangen der Betriebskommission oder der Geschäftsleitung festgelegt.

³ Die Sitzungen werden protokolliert. Die Geschäftsleitung stellt die Protokollführung.

Art. 22

¹ Die Mitglieder der Betriebskommission haben über die Verhandlungen, soweit sie persönliche oder interne Angelegenheiten betreffen, Verschwiegenheit zu wahren. Verschwiegenheit

² Ausgetretene Mitglieder der Betriebskommission unterliegen weiterhin der Schweigepflicht.

Art. 23

¹ Die Betriebskommission informiert alle Mitarbeitenden regelmässig über ihre Tätigkeit. Hierfür stehen ihr Anschlagbrett und Intranet zur Verfügung. Informationspflicht

² Sie kann Informationen weitergeben, die ihr von der Geschäftsleitung zugehen, soweit sie nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 24

Die Betriebskommission fasst ihre Tätigkeit in einem Jahresbericht zusammen. Jahresbericht

4. Inkraftsetzung

Art. 25

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission SH POWER auf den 1. September 2018 in Kraft.

² Es wird in die Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen aufgenommen.